

Beispielhafte Berechnung für die **wiederkehrenden Beiträge** im Jahr 2025

Musterberechnung des Beitragssatzes / m ² Beitragsfläche		
1.	Gesamte Investitionskosten der Baumaßnahme/n	500.000 €
2.	abzüglich 25 Prozent Gemeindeanteil (öffentlicher Anteil)	- 125.000 €
3.	mögliche Kostenbeteiligung SWS/ EBS	- 100.000 €
4.	verbleibender umlagefähiger Aufwand	275.000 €
5.	beitragspflichtige Fläche aller anrechenbaren Grundstücke in einer Musterabrechnungseinheit	390.000 m ²
6.	Beitragssatz pro m ² (umlagefähiger Aufwand geteilt durch die gesamte beitragspflichtige Fläche)	0,71 €

Bemessungsgröße des Mustergrundstückes xy		
7.	Erschlossene Grundstücksfläche	200 m ²
8.	Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
9.	Artzuschlag (Artz), bei teilweise gewerblicher 110 Prozent, bzw. 120 Prozent bei überwiegender gewerblicher Nutzung; ansonsten 100 Prozent	100 %
10.	Beitragspflichtige Fläche des Grundstücks (Grundstücksfläche x GFZ x Artz)	160 m ²
11.	Ausbaubeitrag für das gesamte Grundstück (Beitragssatz pro m ² x Beitragspflichtige Fläche Ihres Grundstücks)	112,82 €

Bei dieser Berechnung handelt es sich um ein rein fiktives Beispiel, das lediglich der Gegenüberstellung der Abrechnungssystematiken dienen soll. Die hier zugrunde gelegte Höhe der Investitionskosten der Baumaßnahmen dient ebenfalls lediglich dem Beispiel. Gleiches gilt für den Gemeindeanteil, der in Speyer zwischen 25 und 30 Prozent liegt, je nach Verkehrsbedeutung, der in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Straßen. Die Stadtwerke (SWS) und Entsorgungsbetriebe (EBS) sind nicht per se an den Baumaßnahmen der Stadt beteiligt, sondern nur dann, wenn sich die Vorhaben von SWS und/oder EBS mit denen der Stadt koppeln und somit Synergien generieren lassen (Kostensparnis für alle Beteiligten, insbesondere für die beitragspflichtigen Personen; kürze Bauzeiten etc.). Es gilt zudem zu beachten, dass auch die Größen der einzelnen Abrechnungseinheiten nicht identisch sind. Dies hat zur Folge, dass die kumulierte beitragspflichtige Fläche (hier 390.000 m² aus Feld 5) somit also in Abhängigkeit zur jeweiligen Abrechnungseinheit steht.

Die anrechenbare Grundstücksgröße ist stets individuell zu beurteilen. Hierbei spielt zunächst insbesondere die Größe des zu bewertenden Grundstücks, die Geschossflächenzahl und der sogenannte Artzuschlag (gewerbliche Nutzung) eine Rolle. Bei der Beispielsberechnung wurde zugrunde gelegt, dass das Grundstück im Eigentum einer einzelnen Person steht. Bei Eigentumswohnungen ist dies beispielsweise nicht der Fall, hier wird die/der Miteigentümer/in lediglich zu Beiträgen im Verhältnis des jeweiligen Miteigentumsanteils herangezogen.

Im Jahr 2025 beträgt der wiederkehrende Beitrag für das oben dargestellte Grundstück 112,82 €. Da es sich hierbei um eine sogenannte Spitzabrechnung handelt (die tatsächlich angefallenen Investitionskosten aus dem jeweiligen Vorjahr wurden herangezogen), können die Beiträge in den darauffolgenden Jahren in ihrer Höhe abweichen – je nach Art und Umfang der Ausbaumaßnahme/n im Abrechnungsgebiet.

Beispielhafte Berechnung für die **einmaligen Beiträge** im Jahr 2023

Musterberechnung des Beitragssatzes / m ² Beitragsfläche		
1.	Gesamte Investitionskosten der einzelnen Baumaßnahme	500.000 €
2.	abzüglich 25 Prozent Gemeindeanteil (öffentlicher Anteil)	- 125.000 €
3.	mögliche Kostenbeteiligung SWS/ EBS	- 100.000 €
4.	Verbleibender umlagefähiger Aufwand	275.000 €
5.	beitragspflichtige Fläche aller anrechenbaren Grundstücke in einer Muster-Verkehrsanlage	8.000 m ²
6.	Beitragssatz pro m ² (umlagefähiger Aufwand geteilt durch die gesamte beitragspflichtige Fläche)	34,38 €

Bemessungsgröße des Mustergrundstückes xy		
7.	Erschlossene Grundstücksfläche	200 m ²
8.	Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
9.	Artzuschlag (Artz), bei teilweise gewerblicher 120 Prozent, bzw. 140 Prozent bei überwiegender gewerblicher Nutzung; ansonsten 100 Prozent	100 %
10.	Beitragspflichtige Fläche des Grundstücks (Grundstücksfläche x GFZ x Artz)	160 m ²
11.	Ausbaubeitrag für das gesamte Grundstück (Beitragssatz pro m ² x Beitragspflichtige Fläche Ihres Grundstücks)	5.500 €

Diese Berechnung basiert wie die Berechnung des Beispiels zur den wiederkehrenden Beiträge auf einer fiktiven Datenbasis. Im Zuge der bisherigen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach den sogenannten „Einmalbeiträgen“ wurden in der Vergangenheit grundsätzlich einzelne Straßen separat abgerechnet. Dies hat zur Folge, dass sich die beitragspflichtige Fläche im Vergleich zum Berechnungsbeispiel der wiederkehrenden Beiträge deutlich geringer darstellt (siehe Feld 5; vorher 390.000 m²; hier nun 8.000 m²). Dies wiederum zieht einen erheblich höheren Beitragssatz nach sich, weshalb sich der einmalige Beitrag für das oben dargestellte Grundstück auf 5.500 € beläuft.

Da in den Beispielen das identische Grundstück unter identischen Voraussetzungen veranschlagt wurde, lässt sich der Unterschied für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer/-innen zwischen Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen leicht nachvollziehen. Unter der Annahme, dass der/die Beitragspflichtige aus den beiden Beispielberechnungen Jahr für Jahr einen wiederkehrenden Beitrag in Höhe von 112 € zahlen müsste¹, wäre hier erst nach circa 50 Jahren der Einmalbeitrag kostengünstiger. Durch die Abnutzung der Straßen ist aber in den meisten Fällen bereits eine erneute Sanierung nach circa 25 Jahren fällig. Dies wiederum zöge bei den Einmalbeiträgen nach sich, dass die Straße binnen 50 Jahren zweimal zur Abrechnung stünde.

¹ im Stadtgebiet Speyer soll ausnahmslos die Spitzabrechnung zur Anwendung kommen. In Folge dessen variieren die Beiträge bedingt durch Art und Umfang der Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Abrechnungsgebiet.